

## **M e r k b l a t t**

Verfahren zur Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen  
gem. Bildungsfreistellungsverordnung - BiFVO

### **Hinweise zu Antragsfristen, Antragsverfahren und Gebühren**

1. **Antragsformulare** Das Verfahren zur Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen ist formgebunden. Zur Antragstellung sind folgende Antragsvordrucke zu nutzen:
  - a. Anschriften zuständiger Behörden  
(hier ist lediglich zu kennzeichnen, für welches Bundesland bzw. für welche Behörde der Antrag bestimmt ist)
  - b. Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung zur Bildungsfreistellung/zum Bildungsurlaub

Bei **Erstantragstellung oder bei Veränderung beim Veranstalter** ist **zusätzlich** folgendes Formular zu nutzen:

- c. Angaben zum Veranstalter

## 2. **Antragsfrist**

Der Antrag soll nach § 2 Abs. 1 BiFVO **spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorliegen. Bei Wiederholungsanträgen **kann** diese Frist auf **spätestens 7 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** eingehend verkürzt werden.

Diese Frist ergibt sich im Hinblick darauf, dass Beschäftigte nach § 7 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein (WBG) ihren Arbeitgeber in der Regel 6 Wochen vor Beginn einer Veranstaltung und im beiderseitigen Interesse so früh wie möglich zu informieren haben, dass sie Bildungsfreistellung beanspruchen wollen und dabei die Anerkennung nachweisen müssen.

## 3. **Gebühren**

Mit Wirkung vom 1. Juni 2012 wird gemäß § 9 BiFVO für die Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen, die Änderung einer Anerkennung, die Ablehnung eines Antrages, die Rücknahme eines Antrages nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde und den Widerruf einer Anerkennung eine Gebühr erhoben.

Die Gebühren gemäß § 9 BiFVO gestalten sich wie folgt:

<b>Anerkennung</b> einer Bildungsfreistellungsveranstaltung	69,- €
<b>Rücknahme</b> eines Antrags auf Anerkennung nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	34,- €
<b>Änderung</b> einer Anerkennung gemäß Nr.1	34,- €
<b>Ablehnung</b> eines Antrages auf Anerkennung	55,- €
<b>Widerruf</b> einer Anerkennung	268,- €

Bitte beachten Sie, dass die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) mit der Bearbeitung Ihres Antrages erst beginnt, wenn die Gebühr in Höhe von 69,- € entrichtet und der IB.SH nachgewiesen wurde. Bitte geben Sie grundsätzlich als Verwendungszweck neben „WBG“ auch die Bezeichnung der jeweiligen Veranstaltung an, damit Ihre Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann.

#### 4. Antragsverfahren

- a. Vor Einreichung Ihres schriftlichen Antrages überweisen Sie bitte die Gebühr in Höhe von 69,- € auf folgendes Konto:

<b>Empfänger:</b>	Investitionsbank Schleswig-Holstein
<b>Bank:</b>	HSH – Nordbank
<b>IBAN:</b>	DE 87 210 500 001 001 250 333
<b>BIC:</b>	HSHNDEHH
<b>Verwendungszweck:</b>	WBG – Bezeichnung der Veranstaltung

- b. Die Zahlungsnachweise senden Sie bitte anschließend zusammen mit Ihrem schriftlichen Antrag an folgende Adresse der Investitionsbank

Investitionsbank Schleswig-Holstein  
Bereich Arbeitsmarktförderung  
Fleethörn 29 -31 24103 Kiel

Oder : [bildungsfreistellung@ib-sh.de](mailto:bildungsfreistellung@ib-sh.de)

Veranstalter, die zum ersten Mal einen Antrag stellen oder bei denen Veränderungen anzuzeigen sind, füllen ergänzend das Formular „Angaben zum Veranstalter“ aus und fügen die geforderten Anlagen bei.

Dieses Formular senden Sie bitte zusammen mit Ihrem schriftlichen Antrag und dem Zahlungsnachweis ausschließlich per Post an die oben genannte Adresse der Investitionsbank

Weitere Informationen und die Vordrucke zur Antragsstellung finden Sie auf der Internetseite [www.bildungsfreistellungsverordnung.schleswig-holstein.de](http://www.bildungsfreistellungsverordnung.schleswig-holstein.de)